- 17. 1. Grenzen der Befugnisse ber ordentlichen Gerichte gegenüber ben Besugnissen der patenterteilenden Behörde. Nechtsweg bei Streit über die Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen älteren Patente.
- 2. Auslegung eines Patentes, das nach der Formulierung des Patentanspruches als Berbesserung einer durch ein älteres Patent geschützten Einrichtung erteilt worden ist.

- I. Civilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1899 i. S. St. (Bekl.) w. L. & E. (Kl.). Rep. I. 376/99.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbit.

Der Beklagte war der Inhaber des ursprünglich dem A. B. D. zu Paris vom 10. Juli 1891 ab erteilten deutschen Patentes Nr. 61839 auf eine Schiffchen=Näh= und Stickmaschine, das ursprünglich zwei Unsprüche umfaßte, von denen der zweite 1897 im Nichtigkeits= versahren gestrichen und der erste bestehen geblieben war. Letzterer lautete:

"eine Schifschen-Näh- und Stickmaschine, bei welcher der Nadelsstange bezw. dem Fadenführer mittels einer verstellbaren konischen Hubscheibe, des Hebels, der Muffe und Hebel, die auf schrägen Flächen der Muffe gleiten, eine größere oder geringere schwingende Bewegung gegeben werden kann."

Nach der Beschreibung sollte diese schwingende Bewegung insbesondere dazu dienen, Zichzacknähte, deren Stiche allmählich kleiner werden, herzustellen.

Die Klägerin erlangte nach der Ausgabe des Patents 61839, aber vor der Klage auf Bernichtung des zweiten Unspruchs, das Patent Nr. 82255 auf eine Kurbelstickmaschine für Zickzacklich, mit Gültigkeit vom 7. Dezember 1893 ab, mit folgendem Unspruche:

"Kurbelsticknaschine nach Art der durch Patent Nr. 61839 geschützten, bei welcher ber untere Teil der Nadelstange gelenkig angeordnet ist und behufs Ausführung von Zickgacknähten mittels eines Schiebers derartig seitlich verschoben wird, daß die Nadel stets lotrecht den Stoff durchsticht."

Diese Fassung beruhte nach einem in der Beschwerdeinstanz ergangenen Beschluß des Patentamtes darauf, daß Kurdelsticksmaschinen mit schwingender Nadelstange behus Ausführung von Zickzacknähten vor dem Patent Nr. 61839 nicht als bekannt nachzgewiesen seien, und daß der Anmelder den Ersindungsgedanken des Patentes Nr. 61839 benuze, wenn auch anzuerkennen sei, daß die anzemeldete Vorrichtung gegenüber dem genannten Patente noch einen Fortschritt und eine patentsähige Ersindung zeige.

Die Rlägerin hielt eine folche Abhängigkeitserklärung ihres Patentes nicht für gerechtfertigt und erhob deshalb mit der Behauptung, daß sie ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung habe, weil der Wert des ihr erteilten Patentes durch die Abhängigkeitserklärung illusorisch würde, Rlage mit dem Antrage:

festzustellen, daß das Patent Nr. 82255 von dem Patente Nr. 61839 nicht abhängig sei und ohne Einwilligung des Inhabers des letteren Batentes ausgeübt werden dürfe.

Die Klage war darauf geftützt, daß das Gemeinsame beider Patente eine Radelstange mit schwingender Bewegung innerhalb eines centralen Rohres sei, zu beren Verstellung verschiedene Mittel angewendet werden. Unrichtig sei es, daß Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange vor dem Patent Nr. 61839 nicht existiert hätten. Das Gegenteil ergebe sich aus der französischen Patentschrift Nr. 187687, wo bereits eine Nadelstange mit schwingender Bewegung beschrieben sei.

Der Beklagte machte geltend, daß ber Rechtsweg für die erhobene Rlage verschlossen sei, da diese nichts anderes bezwecke, als bie Ginichränfung zu beseitigen, die von der Erteilungsbehorde dem Patente ber Rlägerin gegeben sei. In Wahrheit handle es sich nicht um Abhangigfeit, fondern barum, daß bie Erfindung ber Rlagerin zum Teil bereits Gegenstand feines Batentes gewesen fei. Sache selbst bestritt der Beklagte die Behauptung der Klägerin, das Bringip ber schwingenben Nabelftange fei eine neue und felbständige Erfindung und burch das Patent Nr. 61839 geschütt. Beröffentlichung über das frangösische Patent könne sich auch ein Sachverständiger kein klares Bild machen. Erft die im Patente Dr. 61839 beschriebene Einfügung eines Rugelgelenkes in ben Ropf ber Radelstange ermögliche die frei pendelnde Bewegung. Der Er= finder D. habe beshalb auch später, am 28. Februar 1892, auf diefe Anordnung in Frankreich noch ein Rusappatent genommen.

Der erste Richter wies die Alage ab, weil über die Frage, ob das Prinzip der schwingenden Nadelstange schon bekannt gewesen sei und deshalb durch das Patent 61839 nicht mehr habe unter Schutz gestellt werden können, nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern nur im Nichtigkeitsversahren Entscheidung zu treffen sei. Aus der Patentsbeschreibung und dem Patentanspruche ergebe sich, daß das Prinzip

ber schwingenden Nadelstange den wesentlichen Gegenstand des ersteilten Patents darstellen sollte, und daß demgegenüber die angesührten Mittel zur Erzielung der schwingenden Bewegung nur als etwas Nebensächliches erschienen, das ebensowohl anders gestaltet werden könne. Den für den Beklagten rechtlich geschützten Ersindungssedanken habe die Klägerin bei ihrer Kurbelstickmaschine benutzt und insoweit in den Schutzbereich des Patentes Nr. 61839 eingegriffen. Dies sei bei Erteilung des klägerischen Patentes Nr. 82255 durch bessen Abhängigkeitserklärung zum Ausdrucke gebracht.

Das Kammergericht verwarf durch Zwischenurteil die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, ordnete Beweiserhebung darüber an, ob das Prinzip einer schwingenden Nadelstange bei Kurbelstick-maschinen behufs Ausführung von Zickzacknähten schon vor der Ansmeldung des Patentes Nr. 61839 Gemeingut der Technik gewesen sei, und erkannte demnächst dahin,

daß das Patent Nr. 82255 von dem Patente Nr. 61839 nicht abhängig sei und ohne Einwilligung des Inhabers des setzteren Patentes ausgeübt werden dürfe.

Die Revision des Beklagten ift zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

... "Mit Recht hat das Kammergericht die Einrede der Un= zulässigligkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei kommt es lediglich auf die Schlußanträge der Rlägerin an. Diese begehren eine Entscheidung darüber, ob das Patent der Klägerin von dem des Beklagten abhängig sei, d. h. ob die Klägerin die ihr patentierte Ersindung ohne Beeinträchtigung der Patentrechte des Beklagten, also auch ohne dessen Austimmung in Benuhung nehmen kann. Diese Frage gehört in das Gebiet der privatrechtlichen Beziehungen, die zwischen den Inhabern zweier gültigen Patente bestehen, und ist deswegen geeignet, Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu sein. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aber gehören nach § 13 des Gerichtsversassungsgesches vor die ordentlichen Gerichte, soweit nicht etwa die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgeseslich besondere Gezichte bestellt oder zugelassen sind. Derartige Ausnahmen aber liegen

nicht vor. In Frage kommen könnte nur, ob etwa die Zuständigkeit des Patentamtes begründet wäre. Daß das auch nach dem Patentsgeset von 1891 — trot einer gegenteiligen Außerung in der Besgründung des Entwurfs — nicht der Fall ist, ist in dem Urteile des Reichsgerichtes,

Entsch, des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 149, eingehend begründet und seitdem in ständiger Rechtsprechung angenommen. Diese Erwägungen genügen, um die Zulässigteit des Rechtsweges darzuthun.

Ob thatsächlich ein Ausspruch des Patentamtes über die Abhängigkeit zweier Patente voneinander vorliegt, und ob ein solcher Ausspruch die Verhältnisse der Patentinhaber zu einander bindend regeln kann, gehört nicht in den Kreis der Erwägungen, die für die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges in Betracht kommen. Denn wäre der Rechtsweg bezüglich der Abhängigkeit der Patente voneinander nach den bestehenden Gesehen ausgeschlossen, so könnte er nicht dadurch eröffnet werden, daß das Patentamt bislang einen Ausspruch darüber noch nicht gethan hat. Vielmehr müßte dann jeder Kläger, der eine Abhängigkeit behauptet oder verneint, dieserhald an das Patentamt verwiesen werden. Vielmehr gehört die aufgeworsene Frage schon zur Beurteilung der Sache selbst.

Wenn das Berufungsgericht sie verneint hat, so ist aber auch dem zuzustimmen. Es kann auch in dieser Hinsicht auf das . . . Urteil des Reichsgerichtes in Entsch. des R.S.'s in Civils. Bd. 33 S. 149 verwiesen werden. Das Patentamt ist berusen, Patente zu erteilen, sür nichtig zu erklären und zurüczunehmen (Patentgeset § 13 Abs. 1), es ist aber nicht berusen, bindende Aussprüche darüber abzugeben, welche civilrechtlichen Folgen sich an die von ihm erteilten Patente knüpsen, also auch nicht darüber, ob ein neueres Patent nur mit Zustimmung des Inhabers eines älteren Patentes in Benutzung genommen werden kann. Es ist daher völlig zutressend, wenn das Berusungsgericht ausspricht, daß es für die Gerichte nur eine konsultative Bedeutung hat, wenn gleichwohl ein Ausspruch des Patentamtes über diese Bunkte vorliegt.

Andererseits ist freilich auch zu betonen, daß die dem ordent= lichen Rechtswege anheimfallende Regelung der privatrechtlichen Beziehungen des einen Patentinhabers zum anderen auszugehen hat von den Batenten, wie sie ertheilt worden sind. Ebenso souveran wie bie Gerichte in der Regelung jener privaten Rechtsbeziehungen find, ebenso souveran ist das Batentamt in der Erteilung der Batente. Freilich bebürfen die erteilten Batente, wenn es sich um die richter= liche Abarenzung ihres Schutbereiches handelt, der Auslegung, wobei außer dem Inhalte der Batentschrift felbst auch der Stand der Technik bei ber Anmelbung ber Erfindung und ber Gang bes Erteilungsverfahrens wichtige und meift unentbehrliche Hilfsmittel find. Immer aber hat sich der Richter an das Batent zu halten, das von ber Erteilungsbehörde gemährt worden oder das als Ergebnis bes Nichtialeitsverfahrens übrig geblieben ist. Darüber hinaus giebt es fein Batent und feinen Batentichut. Das gilt auch bann, wenn ber Richter etwa bei der Prüfung des Standes der Technif und des Ganges bes Erteilungsverfahrens zu der Ansicht gelangen follte, bem Anmelder habe ein anderes, umfassenderes, weniger eingeschränktes Ratent erteilt werden dürfen. Mag diese Ansicht sachlich auch noch fo begründet fein, fo tann fie body nichts baran anbern, bag ber Anmelder nun einmal ein solches Batent bei ber allein zuständigen Stelle nicht erlangt hat. Bor diefer Thatsache hat ber Civilrichter Halt zu machen.

Allein der Berufungsrichter hat gegen diesen Grundsatz, wenn er ihm auch keine Worte giebt, sachlich boch nicht gefehlt.

Das Patent der Klägerin hat im Erteilungsversahren . . . eine Einschränkung ersahren. Diese Einschränkung ist bei der Formulierung des Patentanspruches dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß z die Angabe der besonderen Merkmale der klägerischen Erfindung die Gelenkigkeit des unteren Teiles der Nadelstange und deren eigenartige Verschiebbarkeit — mit den Worten eingeleitet sind:

"Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent Nr. 61839 geschützten, bei welcher u. s. w."

Bezweckte die Klage . . ., diese Beschränfung des Patentes der Klägerin zu beseitigen, so müßte ihr allerdings der Erfolg versagt werden. In Wahrheit liegt aber eine solche Beseitigung keineswegs in den auf Verneinung der Abhängigkeit gerichteten Schlußanträgen der Klägerin und insbesondere auch nicht in ihrem ersten Schlußantrage, der in die Formel des Berufungsurteiles übergegangen ist.

Um bas zu erkennen, ift es erforberlich, ben Ginn und bie Be-

deutung der herausgehobenen Worte des Patentanspruches festzu-

Es besteht kein Streit barüber, daß das Wesen der Ersindung der Alägerin darin besteht, daß sie am unteren Teile der Nadelstange ein Gesenk anordnet, dessen Beweglichkeit es ermöglicht, daß die Nadelstange, auch wenn sie seitlich ausschwingt, den Stoff allemal lotrecht durchsticht. Diese neue Anordnung trisst die Alägerin an einer Nadelstange, die in einem Aurbesgelenke aufgehängt ist, sodaß sie nach allen Seiten frei pendeln kann. Sine ebenso aufgehängte Nadelstange sindet sich in der Nähmaschine, die im Patente des Bestlagten beschrieben ist. Zu den Bestandteilen einer Nähmaschine mit schwingender Nadelstange gehört aber neben einer Kinrichtung, durch welche die Nadelstange freie Beweglichseit erhält, wesentlich auch ein Mechanismus, durch den die schwingenden Bewegungen thatsächlich hervorgebracht werden können. Dieser Bewegungsmechanismus aber ist dei den Patenten Nr. 82255 und 61839 ein durchaus verschiedener." (Wird näher dargelegt.)

. . "Hieraus ergiebt sich, baß bie Erwähnung bes Patentes Nr. 61839 im Anspruche des klägerischen Batentes nicht die Bebeutung hat, bag die Neuerung ber Rlägerin notwendig die Benutung der dem Beflagten geschütten Gefamtkonftruttion jur Boraussegung habe und fich nur als eine Berbefferung biefer Gefamtkonftruktion barftelle. In biesem Sinne tann feine Rede babon fein, baf bie Maschine der Klägerin eine "Kurbelstickmaschine nach Art der durch Batent Nr. 61839 geschütten" fei. Es handelt fich nur barum, baf die Klägerin die vendelnd aufgehängte Nabelstange aus dem Batente Nr. 61839 herübernimmt und an dieser ihre Berbesserungen angebracht hat. Nur insofern als diese schwingende Nabelstange sich auch in der Patentschrift Nr. 61839 findet und ein notwendiges Blied in bem Organismus ber beflagtischen Maschine bilbet, erscheint diese Maschine als die Sattung, an welcher die Klägerin Anderungen vorgenommen hat. Das war auch die Auffassung der patenterteilenden Behörde. Denn der Beschluft der Beschwerdeabteilung ist lediglich bamit begründet, daß Kurbelstidmaschinen mit schwingen= ber Nabelstange vor ber Erteilung des Patentes Nr. 61839 nicht als befannt nachaewiesen seien. Im Ergebnisse läuft baber die von ber Erteilungsbehörde ausgesprochene Beschränkung bes klägerischen

Patentes darauf hinaus, daß der Klägerin die schwingende Nadelstange nicht geschützt werden sollte, sondern nur eine Berbesserung an der schwingenden Nadelstange. Die Kennzeichnung der Maschinengattung, auf deren Berbesserung sich die Ersindung der Klägerin bezieht, hätte ebensogut durch die Worte "Kurbelstickmaschine mit pendelnder Nadelstange" erfolgen können, und sie gewinnt dadurch keine andere Bedeutung, daß gesagt ist: "Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent Nr. 61839 geschützten". Der Sinn auch dieser Angabe ist nach dem Ausgessührten kein anderer.

Diese Einschränfung des Patentes Nr. 82255 aber bleibt durch die Anträge der Klägerin unangetastet. Der Streit der Parteien dreht sich nur um die Frage, ob die pendelnde Nadelstange als solche in den Schuthereich des beklagtischen Patentes fällt, und ob die Klägerin folgeweise die Ersindung des Beklagten in Benutung nimmt, wenn sie ihr Patent ausbeutet. Diese Frage aber untersteht ausschließlich der richterlichen Prüsung, ohne daß das Gericht an die Auslegung des beklagtischen Patentes durch das Patentamt, wie sie in den Gründen des mehrerwähnten Beschlusses der Beschwerdeabteilung porliegt, gebunden wäre.

Dieser Beschluß hatte angenommen, daß die schwingende Nadelstange an und für sich in den Schutzbereich des Patentes Nr. 61839 salen, weil eine derartige Einrichtung zur Zeit der Anmeldung dieses Patentes noch unbekannt gewesen sei. Sollte diese Thatsache richtig sein, so müßte allerdings davon ausgegangen werden, daß dem Besklagten nicht bloß die Kombination der pendelnd ausgehängten Nadelstange mit dem in der Patentschrift beschriebenen Bewegungsorganismus, sondern auch die Stange als solche geschützt sei. Das ist denn auch von den Parteien nicht in Zweisel gezogen, sodaß sich ihr Streit in der Sache selbst auf die Richtigkeit jener Annahme des Vatentamtes beschränkt.

In dieser Hinsicht kommt es entscheidend barauf an, ob der von dem französischen Patente Nr. 187687 spätestens im Juli 1891 versöffentlichte extrait bereits eine nach allen Richtungen schwingende Nadelstange aufzeigt, nicht bloß eine solche, die nur parallele seitliche Verschiebungen gestattet, und zwar ob er sie so aufzeigt, daß ein Sachverständiger danach eine berartige Einrichtung herstellen kann. Daß das genannte französische Patent in der vollständigen Patent-

urkunde (brevet d'invention) diese Einrichtung erkennbar beschreibt, ist nicht streitig. Diese Urkunde kommt als solche hier indes nicht in Betracht, da sie nach den in Frankreich für die Publikation von Batenten bestehenden Einrichtungen nicht Gegenstand einer Veröffent-lichung geworden ist. Veröffentlicht ist nur der-erwähnte Auszug aus der Patentschrift mit fünf dazu gehörigen Zeichnungen, und die Frage ist die, ob das Patent auch in dieser abgekürzten Wiedergabe jene Einrichtung in der Weise beschreibt, daß schon danach die Besnutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Auf Grund einer sehr eingehenden Beweiserhebung ift das Berufungsgericht zur Bejahung dieser Frage gelangt." (Folgt die Darlegung, daß die Angriffe gegen diese Feststellung unbegründet seien.)